



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

## Lärm vermeiden bei Garten- und Bauarbeiten!

Geräte und Maschinen dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen hinsichtlich der Geräuschemissionen erfüllen. Erkennbar ist dies seit 2002 an der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels.

Damit ist ein störungsfreier Betrieb aber noch nicht sicher gestellt: Deshalb ist in der 32. Verordnung zum **Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**(BImSchG)** in Wohngebieten der Betrieb von 57 unterschiedlichen Geräte- und Maschinenarten zeitlich eingeschränkt. Demnach dürfen beispielsweise Rasenmäher an Werktagen nur zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Unter die oben genannte Verordnung fallen auch einige andere Gartengeräte sowie Kehr- und Baumaschinen.

Für Laubbläser und -sammler, Freischneider und Grastrimmer gelten zusätzliche Einschränkungen: diese dürfen werktags nur zwischen 9 und 13 Uhr sowie 15 und 17 Uhr eingesetzt werden.

Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist generell nicht zulässig.

### Zeitliche Betriebsbeschränkungen für:

Geräte und Maschinen	Betriebsverbote
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ motorbetriebene Rasenmäher</li> <li>■ Rasenkantenschneider</li> <li>■ Vertikutierer</li> <li>■ Shredder, Häcksler</li> <li>■ Heckenscheren</li> <li>■ Kettensägen</li> <li>■ Hochdruckwasserstrahler</li> <li>■ Beton- und Mörtelmischer</li> <li>■ Kraftstromerzeuger</li> <li>■ Bau- und Reinigungsfahrzeuge</li> <li>■ Altglassammelbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ werktags zwischen 20:00 und 07:00 Uhr</li> <li>■ an Sonn- und Feiertagen: ganztägig</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Laubbläser</li> <li>■ Laubsammler</li> <li>■ Freischneider</li> <li>■ Grastrimmer (mit Verbrennungsmotor)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ werktags zwischen 17.00 und 9.00 Uhr und zwischen 13.00 und 15.00 Uhr</li> <li>■ an Sonn- und Feiertagen: ganztägig</li> </ul>

Die Bezirksregierung Düsseldorf kann in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen, z.B. für Abfallentsorger oder Gartenbaubetriebe erteilen. Diese müssen zeitlich befristet sein und sind räumlich eingeschränkt. Zuständige Behörde für den gewerblichen Einsatz derartiger Geräte und Maschinen ist das Staatliche Umweltamt, in allen anderen Fällen das städtische

**Ordnungsamt**